

Die Entstehung der Kirchensteuer ist ein gleitender Prozess seit der Mitte des 19. Jahrhunderts und auf eine Reihe von Staat, Kirche und Gesellschaft verändernden Umständen zurückzuführen<sup>1</sup>.

Durch die Annexion der linksrheinischen Gebiete durch die französische Revolutionsarmee zu Anfang des 19. Jahrhunderts mussten die deutschen Fürsten infolge des Friedensvertrags von Lunéville vom 9.2.1801<sup>2</sup> diese Ländereien an Frankreich abtreten. Zum Ausgleich dafür eigneten sie – die Fürsten – sich kirchlichen Grundbesitz und kirchliche Vermögenswerte an, nahmen den (röm.-kath.) Kirchen also einen wesentlichen Teil der Quellen, aus denen bis dato Einnahmen erzielt wurden. Die evangelischen Kirchen, entstanden aus dem Reformationsprozess, waren per se in Ermangelung nennenswerten Vermögens auf staatliche Unterstützung angewiesen, sie waren quasi Teil der staatlichen Hoheitsgewalt.

---

## 2.1 Reichsdeputationshauptschluss

Auf Grund eines Gutachtens der in Regensburg zusammengetretenen außerordentlichen Reichsdeputation wurde im Reichsdeputationshauptschluss vom 25.2.1803<sup>3</sup> die Säkularisation des kirchlichen Vermögens als Entschädigung für die verloren gegangenen staatlichen Gebiete beschlossen. Dies war dem Grunde nach ein Akt der völker- und staatsrechtliche Annexion, verbunden mit der Aufhebung der politischen Herrschaft von Bischöfen

---

<sup>1</sup> Die Entwicklung im Überblick bei v. Campenhausen und de Wall 2006, 226 ff. m. w. N.; Hammer 2002, 3 ff. m. w. N.; Dennemarck in Holzner und Ludyga 2013, S. 161 ff.; Holzner in: Holzner und Ludyga 2013, S. 207 ff.; Bormann in: Holzner und Ludyga 2013, S. 243 ff.; Otto in: Holzner und Ludyga, 2013, S. 269 ff.; Marré 1999, 448 ff.; Otte 2001, 227.

<sup>2</sup> [www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=808&url\\_tabelle=tab\\_quelle](http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=808&url_tabelle=tab_quelle).

<sup>3</sup> [www.steuer-forum-kirche.de](http://www.steuer-forum-kirche.de) Link: Reichsdeputationshauptschluss.

über geistliche Territorien, der Enteignung von Territorien und Vermögen der (katholischen) Kirche, des gesamten bischöflichen und klösterlichen Grundbesitzes zur Entschädigung der erblichen deutschen Landesfürsten wegen Verlustes der linksrheinischen Gebiete, mithin die Verlagerung der dem Reich als Ganzem auferlegten Entschädigung auf die geistlichen Fürstentümer und die Kirche<sup>4</sup>. Zum Ausgleich übernahmen die Fürsten die Verpflichtung, für den Unterhalt der Kirche und der Pastoren zu sorgen<sup>5</sup>.

Umwälzungen zu Anfang des 19. Jahrhunderts ergaben sich auch in der Gesellschaft als Ganzes. Für die Staaten war es nicht mehr möglich, sich mit den in der Mehrzahl im Lande lebenden Religionsgemeinschaften ebenso eng zu verbinden, wie das mit einer einzigen oder wenigstens privilegierten Konfession zuvor der Fall gewesen war, zumal die Religionsfreiheit und staatsbürgerliche Gleichheit nunmehr zu allgemeiner Anerkennung gelangten<sup>6</sup>. Die zunehmende Notwendigkeit zu einer „neutralen“ Haltung gegenüber den Religionsgemeinschaften wurde verstärkt durch die großen konfessionsvermischenden Bevölkerungsverschiebungen, welche den Übergang zum liberalen Wirtschafts- und Industriestaat begleiteten.

Noch bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts gab es konfessionell einheitlich zusammengesetzte Kommunen, die den Baubedarf für „ihre“ Kirche aufbrachten. Mit dem Beginn der Industrialisierung und den damit verbundenen Bevölkerungsbewegungen und konfessionellen Vermischungen der Kommunen kamen sie nicht mehr mit Selbstverständlichkeit für den kirchlichen Baubedarf auf. Vermögen besaßen neu errichtete Kirchengemeinden nicht. Der Rückgang der Naturalwirtschaft, der Übergang zur Gehaltszahlung an Pfarrer, die Entwicklung kirchlicher Versorgung für die Theologen im Ruhestand und ihre Hinterbliebenen steigerten den kirchlichen Finanzbedarf zusätzlich und damit die Notwendigkeit für den Staat, Zuschüsse zu leisten.

Die Initiative für die Entwicklung einer Kirchensteuer ging dann auch vom Staat bzw. den Fürstentümern aus. Er wollte eine bessere Besoldung der Pfarrer sicherstellen, nachdem die Naturalwirtschaft (Pfründesystem) zur Versorgung nicht mehr ausreichte. Die Kirchen sollten aber gleichzeitig die zur Finanzierung der kirchlichen Arbeit insgesamt benötigten Mittel immer mehr selbst aufbringen und ihre Finanzen so in größerer Unabhängigkeit frei gestalten können. Das war auch nötig, weil die Zahlungen der Bau- lastträger zurückgingen und Umlagen auf die Gemeindeglieder erforderlich wurden. Die Erschließung einer Finanzquelle für die Kirchen lag schließlich deshalb auch in staatlichem Interesse, weil der Staat durch die Verbindung mit der evangelischen Kirche seit der

---

<sup>4</sup> Der Kirche ging verloren: 66 geistliche Reichsstände (3 Kurfürstentümer, 19 Reichsbistümer, 44 Reichsabteien), alle mittelbaren Stifte, Abteien und Klöster (10.000 km<sup>2</sup>, 3,2 Mio. Einwohner, 21 Mio. Gulden jährliche Einkünfte). Der Verlust der Fürsten wurde wertmäßig erheblich überkompensiert; nach vorsichtigen Schätzungen in Bayern 7x, in Preußen 5x und in Württemberg 4x.

<sup>5</sup> Zu Staatsleistung s. u. a. Hense (o.J.), passim, m. w. N. Zum Auftrag des Grundgesetzes zur Ablösung von Staatsleistungen (Art. 140 GG i. V. m. Art. 138 WRV) s. Entwurf des Staatsleistungsablösesgesetz BT-Drucks. 17/8791.

<sup>6</sup> S. u. a. Zweyter Theil, Eilftel Titel ALR v. 1.6.1794 [http://opiniojuris.de/quelle/1623#Eilfter\\_Titel\\_Von\\_den\\_Rechten\\_und\\_Pflichten\\_der\\_Kirchen\\_und\\_geistlichen\\_Gesellschaften](http://opiniojuris.de/quelle/1623#Eilfter_Titel_Von_den_Rechten_und_Pflichten_der_Kirchen_und_geistlichen_Gesellschaften).

Reformation und durch die Säkularisation von Kirchenvermögen beider Kirchen finanziell für beide verantwortlich war. Von dieser Beanspruchung wollte der Staat sich dadurch befreien, dass er den Kirchen die Möglichkeit eröffnete, ihren Finanzbedarf durch Erhebung von Abgaben von den Kirchenangehörigen selbst zu decken, indem sie ihn auf die Gemeindeglieder umlegten, also letztendlich eine Kirchensteuer zu erheben. Die Kirchen übernahmen diese Form der Finanzierung zunächst zögerlich, da sie ein Mitspracherecht der Kirchenmitglieder befürchteten. Letztendlich akzeptierten sie die neue Finanzierungsmöglichkeit aber, da sie sich als recht auskömmlich erwies.

---

## 2.2 Art. 137 Abs. 6 WRV

Schon 1919, als die Kirchensteuerfrage in der Nationalversammlung erörtert wurde, hatte sich die Interessenlage jedoch geändert. Nunmehr waren die Kirchen daran interessiert, die Garantie der Kirchensteuer in die Verfassung aufgenommen zu bekommen. Der Verfassungsgeber<sup>7</sup> kam dem Anliegen entgegen und garantierte neben anderen Vermögensrechten in Art. 137 Abs. 6 WRV das Kirchensteuerrecht als die praktisch wichtigste Befugnis, die mit dem Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts verbundenen war. Mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments fand auch die grundsätzliche Verpflichtung des Staates, für den Unterhalt der Kirche Sorge zu tragen, ein Ende. Die Absicherung eines eigenen originären Finanzierungsinstrumentes der Kirche bildete somit die politische und verfassungsrechtliche Konsequenz. Die mit der Weimarer Reichsverfassung erreichte Rechts- und Interessenlage wurde unverändert in das Grundgesetz übernommen (Art. 140 GG).

Der kirchenfeindlich eingestellte nationalsozialistische Staat tendierte im Rahmen seiner Bekämpfung der Religion zur Abschaffung der Kirchensteuer. Die bisher obligatorische staatliche Verwaltung der Kirchensteuern, insbesondere der Einzug der Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer, wurde in eine Kann-Bestimmung umgewandelt. Die in Bayern vertretenen Kirchen haben daraufhin 1943 eigene Kirchensteuerämter eingerichtet und die Verwaltung der Kirchensteuer in eigener Regie übernommen<sup>8</sup>. Für die neu zum Reich hinzugekommenen Gebiete wurde die Kirchensteuer überhaupt nicht mehr zugelassen, sondern an ihrer Stelle nunmehr ein privatrechtlicher Beitrag vorgesehen. In Österreich wird diese Form der Kirchenfinanzierung noch heute praktiziert.

Die Entwicklung zur Kirchensteuer zu der in der Bundesrepublik Deutschland praktizierten Form zeigt zum einen den Rückzug des sich zunehmend neutral verstehenden Staates aus der unmittelbaren Verantwortung für den finanziellen Unterhalt der Kirchen und andererseits unübersehbar, dass der Staat trotz dessen keine feindliche Trennung von Staat und Kirche und keine Privatisierung der Kirchen im weltlichen Bereich durchfüh-

---

<sup>7</sup> Das heißt die Weimarer Nationalversammlung als verfassungsgebendes Parlament der Weimarer Republik; Hammer, Rechtsfragen, 44 ff. m. w. N.

<sup>8</sup> Vgl. Grethlein et al. 1994, 536 ff., 556 f.

ren wollte. Die Kirche, selbständig in ihrem ureigensten Bereich, aber unterworfen den für alle geltenden Gesetzen, ist nach dem christlichem Verständnis existenznotwendiger Bestandteil des Gemeinschaftsgefüges.

---

### 2.3 Religionsgemeinschaften in der DDR

Mit dem „Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens“, das die ehemalige DDR im Rahmen des Einigungsvertrages vom 31. August 1990<sup>9</sup> erlassen hat, ist in den neuen Bundesländern das Kirchensteuerwesen formell und materiell wieder als Landesrecht verankert worden. Mittlerweile haben die Bundesländer eigene Kirchensteuergesetze erlassen.

Bereits in den Jahren 1946/1947 regelten die Verfassungen der Länder in der sowjetischen Besatzungszone das Steuererhebungsrecht der Kirchen. Die Verfassung der DDR von 1949 knüpfte formal im Wortlaut an die Regelung der Weimarer Reichsverfassung an. Den Kirchen wird der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts garantiert und damit auch das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern aufgrund der staatlichen Steuerlisten zu erheben. In den nächsten Jahren allerdings wurde zunächst den Finanzämtern die Kirchensteuerverwaltung und 1956 den Zivilgerichten untersagt, den Kirchen Rechtsschutz bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche auf Zahlung der Kirchensteuer gegenüber den Kirchenmitgliedern zu gewähren. In der DDR-Verfassung von 1968 wurde die Kirchensteuerfrage nicht mehr erwähnt. Obwohl die Kirchensteuer damit in der staatlichen Rechtsordnung nur noch den Charakter einer Naturalobligation (eines Beitrages) hatte, ist die Bezeichnung „Kirchensteuer“ bewusst beibehalten worden, um dem kirchlichen Selbstverständnis entsprechend die Traditionslinie der in Deutschland üblichen Finanzierung fortzusetzen. Die Kirchen erhoben die Kirchensteuer als mitgliedschaftliche Abgabe nach innerkirchlicher Regelung.

Maßstab für die Bemessung der Kirchensteuer war das Einkommen, welches die Steuerpflichtigen ihrer Kirche mitteilten. Die in der Form der Kirchensteuer für die Kirchenmitglieder verbindlich gemeinten Abgaben mussten als freiwillige Beiträge eingesammelt werden. Die Freiwilligkeit funktionierte nur bedingt. Ihre Folge war faktisch, dass aus Verbindlichkeit Beliebigkeit wurde. Eine gleichmäßige, an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit ausgerichtete Besteuerung, wie sie durch die Anknüpfung der Kirchensteuer an die Einkommensteuer gewährleistet ist, war nicht möglich.

---

<sup>9</sup> BGBl. I 1990, 885. In der Eile, in der dieses Gesetz im Zuge des Einigungsvertrages geschaffen wurde, wurde offenbar übersehen, dass es sich um ein Bundesgesetz handelt.

## Literatur

- Bormann, Lukas. 2013. Staatskirchenrecht im Nationalsozialismus. In *Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts*, Bd. 239, Hrsg. Thomas Holzner, Hannes Ludyga. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- von Campenhausen, A., und H. de Wall. 2006. *Staatskirchenrecht*, 4. Aufl. München: C.H. Beck.
- Dennemarck, Bernd. 2013. Die rechtliche Neuordnung der katholischen Kirche nach der Säkularisation. In *Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts*, Hrsg. Thomas Holzner, Hannes Ludyga, 161. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Gretlein, G., H. Böttcher, W. Hofmann, und H.P. Hübner. 1994. *Evangelisches Kirchenrecht in Bayern*. München: Claudius Verlag.
- Hammer, Felix. 2002. *Rechtsfragen der Kirchensteuer*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hense, Ansgar. Staatsleistungen in der Diskussion. In *Religion im öffentlichen Raum*, Hrsg. Karlies Abmeier, Michael Borchard, und Matthias Riemenschneider, 188. Berlin: Schöningh.
- Holzner, Thomas. 2013. Das Staatskirchenrecht in der Weimarer Zeit – der ungeliebte Kompromiss zwischen Anspruch und Verfassungswirklichkeit. In *Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts*, Bd. 207, Hrsg. Thomas Holzner, Hannes Ludyga. Paderborn: Ferdinand Schöningh.
- Marré, Heiner. 1999. Die Kirchenfinanzierung in Deutschland vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 116:448. 451.
- Otte, Hans. 2001. Die Kirchensteuer in Hannover: Von der „Kirchenumlage“ zur Landeskirchensteuer. *Jahrbuch der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte* 99:227.
- Otto, Martin. 2013. Staatskirchenrecht in der DDR. In *Entwicklungstendenzen des Staatskirchen- und Religionsverfassungsrechts*, Bd. 268, Hrsg. Thomas Holzner, Hannes Ludyga. Paderborn: Ferdinand Schöningh.



<http://www.springer.com/978-3-658-10630-0>

Kirchensteuer kompakt

Strukturierte Darstellung mit Berechnungsbeispielen

Petersen, J.

2017, XIV, 321 S. 11 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-10630-0